



Qualitätsmanagement

Verbindliche Standards zur Qualitätssicherung in Qualifizierungsmaßnahmen

(Stand: 30.01.2017)

Impressum

Qualifizierung im Sport

VIBSS

VEREINS- INFORMATIONEN- BERATUNGS- UND SCHULUNGSSYSTEM

Service Qualifizierung

Tel. 0203 7381-777

E-Mail: Vibss@lsb-nrw.de

Herausgeber:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Referat 7 Bildung und Mitarbeiterentwicklung
Friedrich-Alfred-Straße 25,
47055 Duisburg

Stand:

Duisburg, 30.01.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Qualifizierungsangebote	3
3. Teilnehmer/-innenzahl in Qualifizierungsmaßnahmen	4
4. Ausbildungen	4
5. Erteilung Lizenzen, Zertifikate oder Qualifikationsnachweis	7
6. Fortbildungen zur Verlängerung der Lizenzen, Zertifikate und Qualifikationsnachweise	8
7. Qualitätsmanagement	9

1. Präambel

Mit diesen verbindlichen Standards werden einheitliche Rahmenbedingungen zur Gestaltung der Qualifizierungsarbeit des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, der Sportjugend Nordrhein-Westfalen und der Stadt- und Kreissportbünde in der jeweils gültigen Fassung vereinbart.

Die Standards sind verpflichtender/verbindlicher Bestandteil des aktuellen finanziellen Fördermodells sowie der Qualifizierungsmaßnahmen des Landessportbundes NRW und der Sportjugend NRW.

Sie sind Grundlage für die einheitliche Umsetzung der Qualifizierungsarbeit der Stadt- und Kreissportbünde, ihrer Jugendorganisationen, des Landessportbundes NRW und der Sportjugend NRW und sichern die Qualität in der Qualifizierungsarbeit in NRW.

Die in diesen verbindlichen Standards fixierten Bestimmungen berücksichtigen die Grundsätze der „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes“ (DOSB), die am 10.12.2005 beschlossen wurden.

Der Landessportbund NRW / die Sportjugend NRW empfiehlt den Fachverbänden und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung sich an diesen Standards zu orientieren.

2 Qualifizierungsangebote

Bei Qualifizierungsangeboten wird unterschieden nach Ausbildungen, Fortbildungen, Informationsveranstaltungen, Beratungen, Qualitätszirkeln und Workshops des durch die Rahmenrichtlinien des DOSB geregelten Rahmens und um Qualifizierungsangebote außerhalb des durch die DOSB Rahmenrichtlinien geregelten Bereichs unter Trägerschaft des Landessportbund NRW / der Sportjugend NRW.

Die oben aufgeführten Qualifizierungsangebote und die daraus zu entwickelnden Angebotsformen werden aus der „Verbindliche Auswahlliste zu Qualifizierungsmaßnahmen der SSB/KSB/SJ des jeweiligen Jahres“ abgeleitet.

(siehe Anlage 1: Verbindliche Auswahlliste zu Qualifizierungsmaßnahmen der SSB/KSB/SJ des jeweiligen Jahres)

2.1 Träger

Träger der Lizenzen/Qualifizierungsmaßnahmen sind der Landessportbund NRW oder die Sportjugend NRW. Die Träger sichern die Bezuschussung der Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel ab.

Die Träger sind gemeinsam mit den Veranstaltern verantwortlich für Qualitätsstandards und die Qualitätssicherung.

Die Ausstellung der Lizenzen, der Zertifikate oder der Qualifikationsnachweise erfolgt durch den jeweiligen Träger.

2.2 Veranstalter

Die Veranstaltung und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen kann von den Trägern an die Bünde, Verbände oder deren Jugendorganisationen beauftragt werden.

Die Verantwortung für die Veranstalterschaft liegt beim Vorstand des Bundes, der Jugendorganisation des Bundes bzw. beim Vorstand des Fachverbands.

Die organisatorische Umsetzung (Anmeldung der Teilnehmer/-innen, Vertragsabwicklung Honorarkräfte, Anmietung Lehrgangsstätten, Rahmenbedingungen...) muss über die gemeinsame Verwaltung in den Mitgliedsorganisationen erfolgen.

3 Teilnehmer/-innenzahl in Qualifizierungsmaßnahmen

Gemäß dem zu Grunde liegenden Bildungsverständnis sind folgende Teilnehmer/-innenzahlen in Qualifizierungen einzuhalten:

Ausbildungen/Fortbildungen

1. Lizenzstufe: Teilnehmer/-innenzahl bis max. **25** Personen
2. Lizenzstufe: Teilnehmer/-innenzahl bis max. **20** Personen

4 Ausbildungen

4.1 Leitung von Ausbildungen

Es ist empfehlenswert, dass Ausbildungen von einem Team geleitet werden, welches mindestens aus zwei Lehrkräften (möglichst unterschiedlichen Geschlechts) besteht. Näheres zum Einsatz der Leitungen regeln die jeweiligen Ausbildungskonzeptionen.

Bei Qualifizierungsmaßnahmen aus der Sonderausschreibung VIBSS-Angebote vor Ort wird eine Leitung eingesetzt.

Umsetzung

Der Veranstalter entscheidet über den Einsatz von Lehrgangsleitungen an Hand folgender Kriterien:

- o Verbindliche Auswahlliste zu Qualifizierungsmaßnahmen der SSB/KSB/SJ des jeweiligen Jahres (siehe DBMat unter: <http://dbmat.de/qualifizierung/planung>)
 - o Thema
 - o Vorgaben der jeweiligen Konzeptionen
 - o Größe der Lehrgangsgruppe
 - o Einsatz von autorisierten Freien Mitarbeiter/-innen
 - o Pausen außerhalb der Lerneinheiten
 - o Länge des Lehrgangstages mit max. 10 Lerneinheiten pro Tag
 - o Länge der Lehrgangsfolge: bei der Durchführung von Kompaktphasen in Ausbildungen ist darauf zu achten, dass ausreichend Zeit zum Verarbeiten und Nacharbeiten der Inhalte den Teilnehmenden zur Verfügung steht.
- Mindestens eine Lehrgangsleitung begleitet die Ausbildung. Sie ist fachkompetent in allen Bereichen der Qualifizierungsmaßnahme, für die Programmerstellung verantwortlich und Ansprechpartner der Veranstalter, Teilnehmende und ggf. Referenten/-innen.

- Die zweite Lehrgangsleitung ist bei den Themen anwesend, bei denen aus pädagogisch-didaktischen Gründen zwei Lehrgangsleitungen den Lehrgang gestalten müssen, um zum Beispiel justifiable Beurteilungen zu Lernerfolgskontrollen erstellen zu können (z.B. TN-Stunden bzw. Lernerfolgskontrollen, Gruppenarbeiten, bei beratender Funktion der Lehrgangsleitungen untereinander).
- Insgesamt sind 1,5 bis 2,0 Lehrgangsleitungen in Ausbildungen verbindlich aktiv.
- In Zeiten des Einsatzes von Referenten/-innen ist nur eine Lehrgangsleitung anwesend, sodass der Faktor von 2,0 nicht überschritten wird.

4.2 Zulassung zu Ausbildungen

Die Zulassung zu Ausbildungen ist offen gestaltet und nicht von einer Vereinsmitgliedschaft abhängig. Spezifische Zulassungsvoraussetzungen sind in den Konzeptionen geregelt, so dass eine hohe Qualität gesichert ist.

In diesem Sinne müssen die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Qualifizierungselement klar formuliert und überprüfbar sein. Die Anerkennung von externen Qualifikationen wird zurzeit vom jeweiligen Träger geprüft, so lange es keine Liste anerkannte externer Veranstalter von Qualifikationen gibt.

Ziel ist es, möglichst vielen Personen den Zugang zu spezifischen Ausbildungen zu ermöglichen, jedoch ohne durch abweichende Voraussetzungen das Niveau einer Qualifizierungsgruppe zu reduzieren. Der Grundsatz muss lauten, dass Personen mit anderweitig erworbenen Voraussetzungen ggf. zusätzliche Anstrengungen unternehmen müssen, die dann zu einer Angleichung an das Ausgangsniveau einer Lerngruppe aus dem Organisierten Sport führen.

Das Mindestalter zur Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen mit Lizenzerwerb beträgt 16 Jahre.

4.3 Fehlzeitenregelung in Ausbildungen

Fehlzeiten in Qualifizierungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig.

In Ausbildungen entscheidet die Lehrgangsleitung über die Akzeptanz möglicher Fehlzeiten bis max. 10 % der Ausbildungsdauer.

Ein Nachholen verpasster Qualifizierungselemente ist in Abstimmung mit dem Veranstalter verpflichtend und muss in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Die Aufgabenstellungen und Überprüfungen erfolgen durch die Lehrgangsleitungen. Hier können auch Selbstlern-elemente (Interneteinheiten, E-Learning, Blended Learning) zum Tragen kommen. Der Aufwand des Nachholens darf den Zeitraum der verpassten Zeit nicht unterschreiten. Bei größeren Fehlzeiten entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit dem Träger über die Möglichkeit einer Teilanerkennung bei einer folgenden Ausbildung.

4.4 Lernerfolgskontrollen

Laut DOSB-Rahmenrichtlinien vom 10.12.2005 ist das Bestehen der Lernerfolgskontrollen Grundlage für die Erteilung der Lizenzen, Zertifikate und Qualifikationsnachweise.

Die für eine Lernerfolgskontrolle erforderliche Zeit ist in der Regel im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

4.4.1 „Bestanden“ als Gesamtergebnis aller Lernerfolgskontrollen

Die einzelnen **Lernerfolgskontrollen** geben jeweils Auskunft über das Erreichen der in den Konzeptionen beschriebenen Kompetenzen. Als „bestanden“ gelten die Lernerfolgskontrollen in ihrer Gesamtheit dann, wenn die in der Konzeption breit gefächerten Kompetenzen erreicht werden.

Ergebnis: Die jeweilige Lizenz, das Zertifikat bzw. der Qualifikationsnachweis wird durch den Träger erteilt.

4.4.2 „Nicht bestanden“ als Gesamtergebnis aller Lernerfolgskontrollen

Als „nicht bestanden“ gilt das Gesamtergebnis der Summe aller Lernerfolgskontrollen, wenn die in den Ausbildungskonzeptionen formulierten Kompetenzen nicht erreicht werden.

„Nicht bestanden“ durch fehlende Einhaltung der Rahmenbedingungen:

- die Fehlzeiten liegen über 10%.
- der Ehrenkodex wird nicht unterschrieben vorgelegt.

Ergebnis: Die jeweilige Lizenz, das Zertifikat bzw. der Qualifikationsnachweis wird durch den Träger nicht erteilt.

4.4.3 Dokumentation der Lernerfolgskontrollen

Die Lernerfolgskontrollen werden von der Lehrgangsleitung individuell dokumentiert. Wenn die Lizenz einem Teilnehmenden nicht erteilt werden kann („nicht bestanden“), fasst die Lehrgangsleitung die Begründung schriftlich in einem Einzelbericht zusammen. Den Auftrag dazu erteilt der Träger der jeweiligen Ausbildung.

4.4.4 Verfahrensweise im Falle eines Einspruchs

Teilnehmer/-innen können gegen die Beurteilung „nicht bestanden“ Einspruch einlegen. Dieser ist **bis zu einem Monat** nach Ablauf des Lehrgangs schriftlich über den Veranstalter an den Ausbildungsträger Landessportbund NRW oder Sportjugend NRW zu richten und zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet der zuständige **Vorstand des Ausbildungsträgers** Landessportbund NRW oder Sportjugend NRW.

Näheres zur Umsetzung der lehrgangsbegleitenden Lernerfolgskontrollen in den Ausbildungen regeln die jeweiligen Ausbildungskonzeptionen.

5 Erteilung Lizenzen, Zertifikate oder Qualifikationsnachweis

Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an Teilnehmende sind in den Ausbildungskonzeptionen festgelegt. Diese sind verpflichtend von Seiten der Lehrgangsleitung zu Beginn der Qualifizierung vorzustellen und zu erläutern.

- Das Erreichen der formulierten Anforderungen der Teilnehmenden wird am Ende der jeweiligen Qualifizierung über den Datenerfassungsbogen bestätigt.
- Ausbildungen, insbesondere modulare Ausbildungsgänge, müssen innerhalb von 24 Monaten komplett abgeschlossen werden.

Die jeweilige Lizenz oder der Qualifikationsnachweis wird durch den Träger erteilt.

Nachweis der Erste-Hilfe-Ausbildung

Zur Ersterteilung einer ÜL/-in-C-Lizenz ist es erforderlich, dass eine Erste-Hilfe-Grundausbildung mit 9 Lerneinheiten nachgewiesen wird, die nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen darf. Diese regulären Erste-Hilfe-Grundausbildungen können nicht als Lizenz verlängernd anerkannt werden. (Siehe DBMat unter <http://dbmat.de/qualifizierung/broschueren-flyer-folder>)

5.1 Gültigkeit von Lizenzen, Zertifikate und Qualifikationsnachweisen

Die Standards für Zertifikate werden aktuell erarbeitet.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen/Qualifikationsnachweise (gemäß Rahmenrichtlinien DOSB) sowie der Landessportbund-Sonderausbildungen beträgt vier Jahre.

Eine Ausnahme stellt die Übungsleiter/-innen-B-Ausbildung "Sport in der Rehabilitation; Profil „Innere Medizin“ dar. Gemäß den DOSB Rahmenrichtlinien ist diese zwei Jahre gültig.

Die Gültigkeitsdauer wird vom Zeitpunkt des Lehrgangsabschlusses (Monatsende) berechnet und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

6. Fortbildungen zur Verlängerung der Lizenzen, Zertifikate und Qualifikationsnachweise

Die Standards für Zertifikate werden aktuell erarbeitet.

Die Lizenzverlängerung erfolgt mit einer anerkannten Fortbildung des Lizenzgebiets (z.B. Übungsleiter/-in-C, Übungsleiter/-in-B Prävention). Der Erwerb/die Verlängerung einer Lizenz auf der 2.Lizenzstufe verlängert automatisch die Lizenz der 1. Lizenzstufe.

Ziele und Inhalte von Fortbildungen (gemäß DOSB Rahmenrichtlinien)

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports
- Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen zu einem weiteren eigenständigen Profil im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge.
- Lizenzverlängerungslehrgänge für die Übungsleiter/-in-B Lizenz Sport in der Rehabilitation „Innere Medizin“, „Orthopädie“, „Neurologie“ und „Geistige Behinderung“ müssen immer die Themen „Notfallmanagement“ und „Praktische Übungen zu Notfallsituationen“ beinhalten.

6.1 Zeitumfang

Der Zeitumfang der Lizenzverlängerung muss mindestens 15 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten innerhalb von 4 Jahren umfassen.

Modularisierte Fortbildungen

Soll die Lizenz durch den Besuch mehrere Module verlängert werden, wird die Gültigkeitsdauer vom Zeitpunkt des letzten Moduls (Monatsende) innerhalb der 4 Jahre berechnet und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

Verlängerung mehrerer Lizenzen mit einer Fortbildung

Siehe: Verbindliche Auswahlliste zu Qualifizierungsmaßnahmen der SSB/KSB/SJ des jeweiligen Planungsjahres (Trägerschaft Landessportbund / Sportjugend NRW)

6.2 Fehlzeitenregelung in Fortbildungen

Bei Fehlzeiten in Fortbildungen kann keine Lizenzverlängerung erfolgen.
Die bereits absolvierten Lerneinheiten des Teilnehmenden werden im neuen Verwaltungsprogramm Veasy als Lizenzpunkte hinterlegt.

6.3 Einsatz von autorisierten Freien Mitarbeiter/-innen

Die Lehrgangsleitungen müssen vom Landessportbund NRW autorisierte Lehrkräfte des jeweiligen Fachgebiets sein. (siehe Liste der zugelassenen Freien Mitarbeiter/-innen in der DBMat <http://dbmat.de/qualifizierung/rund-um-die-freie-mitarbeit>)

6.4 Fortbildungen „Erste-Hilfe bei Sportverletzungen“

Seit dem 01.08.2015 bieten die Stadt- und Kreissportbünde in Kooperation mit einer der unten stehenden Hilfsorganisationen standardisierte Fortbildungen mit dem Titel „Erste Hilfe bei Sportverletzungen“ mit 9 Lerneinheiten an, bei denen nach erfolgreicher Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung über die Erste-Hilfe-Fortbildung ausgestellt wird, die als Modul zur Lizenzverlängerung der ÜL/-in-C-Lizenz des Landessportbundes NRW angerechnet werden kann. (Siehe DBMat unter <http://dbmat.de/qualifizierung/broschueren-flyer-folder>)

6.5 Themenspeicher AG Qualifizierung: Anerkennung externer Qualifikationen zur Lizenzverlängerung

Über die Anerkennung von externen Qualifizierungen als Lizenzverlängerung für einzelne Lizenzen auf der ersten/zweiten Lizenzstufe entscheiden die zuständigen Betreuungen des Fachgebiets im Landessportbund NRW in Abstimmung mit den beteiligten SSB/KSB im Rahmen einer Einzelfallregelung.

7 Autorisierte Freie Mitarbeiter/-innen

Voraussetzung für den Einsatz als Leitung von Qualifizierungsmaßnahmen ist die Autorisierung als Freie/-r Mitarbeiter/-in des Landessportbundes NRW in Fachgebieten/Profilen.

Der Prozess der Einarbeitung als Freie/r Mitarbeiter/-in gliedert sich in mehrere Phasen und unterscheidet sich mit Blick auf die Tätigkeit als Lehrgangsleitung von Schulungen, als Referent/-in, als Autor/-in, als Tutor/-in, als Berater/-in.

Für die Tätigkeit als Lehrgangsleitung sieht der Einarbeitungsprozess folgende Module vor:

- Ein erweitertes Einstiegsgespräch mit autorisiertem/-er Ansprechpartner/-in,
- Fit ins Team-Briefing (Übergang bis Ende 2017),
- Aufbauqualifizierung im Fachgebiet/Profil mit Autorisierung für das jeweilige Handlungsfeld/Profil.

Die detaillierte Beschreibung der Einarbeitungsphasen kann im noch zu überarbeitenden Papier „Freie Mitarbeiter/-innen im organisierten Sport“ nachgelesen werden.

7.1 Ehrenkodex

Ein Beschluss des Vorstands des Landessportbundes NRW sieht vor, dass alle Freien Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW den Ehrenkodex unterschreiben. Freie Mitarbeiter/-innen, die im Rahmen von Aus- und Fortbildungen Kontakt zu minderjährigen Teilnehmer/-innen haben können, müssen zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Alle 5 Jahre ist das erweiterte Führungszeugnis aktualisiert vorzulegen.

8 Qualitätsmanagement

Landessportbund NRW und Sportjugend NRW haben seit November 2000 ein Qualitätsmanagementsystem aufgebaut und implementiert.

Ziele des Qualitätsmanagements in den Qualifizierungen des Landessportbundes NRW sind u.a.:

- die Bildungsmaßnahmen auf die Bedarfe von Übungsleiter/-innen, Vereinsmanager/-innen und weiteren interessierten Personen auszurichten,
- Raum für die Entwicklung individueller Bildungsgelegenheiten zu öffnen,
- nachzuweisen, wie Qualitätsarbeit in den Qualifizierungsmaßnahmen wie Aus- und Fortbildungslehrgängen umgesetzt wird.

Übergeordnetes Ziel des Qualitätsmanagements im Landessportbund NRW ist es, eine „exzellente Arbeit“ anzustreben, d.h. gute und wirksame Ergebnisse auf wirtschaftlichem Weg zu erreichen und Qualität fortdauernd systematisch zu managen und zu verbessern.

8.1 Qualitätssicherung in der Qualifizierungsarbeit

8.1.1 Zentral überprüfbar sind:

- Der Einsatz von kompetentem/geschultem Personal, Teilnahme der Ansprechpartner/-innen für die Qualifizierungsarbeit an dem Planungsverfahren und die Einbindung der jeweiligen Sportjugend.
- Die Nutzung von VeasySport und
- das Einhalten von Rahmenbedingungen für Qualifizierungsmaßnahmen, wie z.B.:
 - o Die Nutzung der AGB's Qualifizierung,
 - o Der Einsatz autorisierter Lehrgangsleitungen,
 - o Die Ausbildungskonzeptionen,
 - o Standardisierte autorisierte Lehr- und Lernmaterialien,
 - o Standardisierte Ausschreibungen,
 - o Teilnehmer/-innenzahl,
 - o Zulassungskriterien,
 - o Anerkennung anderer Qualifizierungen,
 - o Anwendung der Honorarordnung des LSB NRW.

8.1.2. Stichprobenartige Überprüfungen vor Ort sind erforderlich hinsichtlich:

- Teilnehmerzufriedenheit,
- Qualitative Rahmenbedingungen der Sportstätten u. Seminarräume, Gestaltung der Maßnahmen (u.a. Medieneinsatz),
- Einsatz der Lehr- und Lernmaterialien,
- Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

8.1.3. Sicherung der „Verbindlichen Kriterien der Zusammenarbeit zwischen LSB NRW und den Bünden“ im Bereich Qualifizierung durch den Einsatz folgender Instrumente:

- Standardisierte Feedback-Bögen der Teilnehmer/-innen,
- Regelmäßige Fortbildung und Reflexionstreffen für FMA,
- Stichproben: Angemeldete Besuche der Qualifizierungen der SSB/KSB und deren Jugendlichen,
- Vereinbarte Beratungsgespräche,
- Vereinbarte Beratungsbesuche,
- Unangemeldete Audits.